



Hasle-Rüegsau, 01. September/2020/PM

Förderungskonzept von blasmusikalischen Projekten aus den UV durch die Blasmusikschule BKMOV

(Stand am 01.09.2020)

Der Bernische Kantonalmusikverband (BKMOV), gestützt auf Artikel 2

Absatz 1 der Statuten vom 11. November 1995, verordnet:

Förderziele

Art. 1 Ziele

Die Unterstützung von Vorhaben zur Stärkung von Blasmusikalischen Projekten hat zum Ziel:

- a. die Auseinandersetzung mit Blasmusik und die musikalische Betätigung möglichst vieler zu fördern;
- b. den Wissensaustausch, die Vernetzung und die Koordination der Akteure zu stärken;
- c. die konzeptionellen und die statistischen Grundlagen zur Stärkung der Blasmusik zu vertiefen.

Grundsätze und Förderbereiche

Art. 2 Grundsätze

- 1 Der BKMOV kann Vorhaben der Unterverbände (UV) unterstützen und oder eigene Vorhaben durchführen.
- 2 Die Förderung nach diesem Förderkonzept ist unterstützend zu anderen Sponsoren oder Einnahmen.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 3 Förderbereiche

- 1 Es werden Vorhaben in folgenden Bereichen unterstützt:
 - a. Praxis: Vorhaben, die den Zugang zu blasmusikalischen Angeboten, die Musikvermittlung, die musikalische Bildung und insbesondere die aktive musikalische Betätigung der Bevölkerung fördern;
 - b. Vernetzung: Wissensaustausch und Koordination der Akteure, die sich für die Stärkung der Blasmusik einsetzen;
 - c. Grundlagenforschung: Erhebungen und Studien (Bsp. Bachelor/Masterarbeiten im musikalischen Bereich) die zum Wissensausbau und Kompetenzgewinn bei der Stärkung der Blasmusik beitragen kann.

² Für Vorhaben in den Bereichen Vernetzung und Grundlagen kann der BKMV Dritte ohne Ausschreibung direkt beauftragen.

Fördervoraussetzungen

Art. 4 Die Fördervoraussetzungen im Einzelnen

¹ Die Vorhaben im Bereich Praxis (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen ein bernisches Interesse nach Artikel 5 oder einen Modellcharakter nach Artikel 6 auf.
- b. Sie sind zielgruppenspezifisch ausgerichtet.
- c. Sie sind öffentlich zugänglich.
- d. Allfällige Kosten der Teilnahme sind zielgruppengerecht festgelegt.
- e. Sie sind nicht gewinnorientiert.
- f. Sie sind fachlich fundiert.
- g. Sie sind angemessen organisiert und finanziert.

Art. 5 Modellcharakter

Modellcharakter haben Vorhaben, wenn sie:

¹ exemplarische oder innovative Wege für die Stärkung der Blasmusik aufzeigen, beispielsweise in Bezug auf Zielgruppen oder Kooperationen; und

² auf andere Regionen oder Akteure übertragbar sind sowie den dafür notwendigen Wissenstransfer in Form von Dokumentation und Evaluation sicherstellen.

Förderkriterien und Gewichtung

Art. 6 Kriterien und Gewichtung

¹ Die Vorhaben werden mit nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- a. Inhaltliche und fachliche Qualität;
- b. Aktivierung eigener und selbstständiger blasmusikalischen Tätigkeit;
- c. Einbezug der Zielgruppe bei der Gestaltung des Vorhabens;
- d. Nutzen für die Zielgruppe;
- e. Vernetzung und Kooperationen.

² Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die Förderkriterien gewichtet; dabei hat Absatz 1 Buchstabe a und b besonderes Gewicht. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

Verfahren und weitere Bestimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der BKMV entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung wird die Musikkommission beigezogen. Der Vorstand entscheidet über die Gesuche.

² Der BKMV führt eine Ausschreibung durch. Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen sind dem BKMV jeweils bis zum 1. Januar einzureichen.

3 Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

4 Der BKMV kann mit den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Art. 8 Finanzierung

1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der ungedeckten Kosten und höchstens 5000 Franken pro Vorhaben.

2 Freiwilligenarbeit kann nicht als Eigenleistung zu den Gesamtkosten berücksichtigt werden.

3 Vorhaben mit Modellcharakter werden während höchstens drei Jahren unterstützt.

Art. 9 Auflagen

1 Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BKMV bekannt zu machen;
- b. dem BKMV alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BKMV wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen.

2 Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sind zusätzlich verpflichtet, dem BKMV innert dreier Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.



Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 10

1 Dieses Förderkonzept tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2 Es gilt bis auf Widerruf.

BERNISCHER KANTONAL-MUSIKVERBAND

Thomas Bieri

Stefan Janzi

Philippe Monnerat

Präsident

Vizepräsident

Präsident Musikkommission